



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2023/2501

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.11.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	13.11.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	11.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Pflege verbindlicher planen

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2023
- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.11.2023

50- FL
Sabine Willich
☎ 5000

06.11.2023

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Pflege verbindlicher planen

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2023
- Antrag Nr. 2023/2501

Die Verwaltung begrüßt die Intention des Antrages „Pflege verbindlicher planen“ und hält es für sinnvoll, stärker in die strategische Planung einzusteigen.

In Leverkusen wird bisher die örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG Nordrhein-Westfalen) jährlich fortgeschrieben und anhand einer Power-Point-Präsentation vorgestellt.

Daraus ergibt sich:

- die Bestandsaufnahme der Angebote,
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen,
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Bisher berät die Fachverwaltung bei entsprechenden Anfragen und unterstützt bei deren Umsetzung. So konnten weitere teilstationäre Tagespflegen und ambulant betreute Wohngemeinschaften realisiert werden.

Derzeit findet eine organisatorische Umstrukturierung im Fachbereich Soziales statt. Diese wurde zum 01.10.2023 eingeführt und befindet sich im Aufbau und in der Umsetzung.

Der Bereich Seniorenangelegenheiten wurde einer eigenen Abteilung zugeführt, um der wachsenden Herausforderung einer alternden Gesellschaft gerecht zu werden. Neben Leistungsgewährung, Wohn- und Teilhabegesetz-Behörde und Pflegeberatung, soll insbesondere der Bereich „Versorgung von Senior*innen“ strategisch in den Blick genommen werden. Hierzu ist zu den niederschweligen Angeboten im Kontext der wirkungsorientierten Steuerung auch die häusliche Versorgung sowie der stationäre und teilstationäre Bereich eingehender zu bewerten.

Damit soll, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen aus Bundes- und Landesrecht, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Verbesserung der Infrastruktur in Leverkusen entwickelt und im Austausch mit der Politik umgesetzt werden.

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG wurde seinerzeit zur Vermeidung einer pflegerischen Überversorgung in bestimmten Stadtteilen oder Standorten eingeführt und von den betroffenen Kommunen zur Bedarfslenkung genutzt. Sie ist formell von der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen

Möglichkeiten zur verbindlichen Errichtung von Einrichtungen ergeben sich hierdurch aber nicht, sondern sie dient formell zur Versagung.

Daher empfiehlt die Verwaltung folgenden Beschluss:

„Ungeachtet der formellen Einführung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG wird die Verwaltung beauftragt, schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen, geeignete Parameter zur Bestimmung des Pflegebedarfs zu ermitteln, laufend fortzuschreiben und jährlich der Politik vorzulegen.“

Soziales